

MERKBLATT

über die Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und Beurlaubung

Sehr geehrte Eltern, liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

wir bitten Sie um sorgfältige Beachtung der folgenden Punkte, die im Interesse eines geordneten Schulbetriebs unerlässlich sind:

1. Bei unvorhersehbarer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht gilt nach § 20 BayScho:

"Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen". Ohne eine solche sofortige Entschuldigung kann in der Regel kein Nachtermin für versäumte angesagte Leistungsnachweise (z.B. Schulaufgaben/Kurzarbeiten/ Referate) gewährt werden. Wir bitten dringend darum, die Schule (Sekretariat) in jedem Fall vom Fernbleiben Ihres Kindes **telefonisch** (ab 7.30 Uhr), **per E-Mail oder per Telefax** zu benachrichtigen. Auf diese Weise wissen wir, dass ihm auf dem Schulweg nichts Unvorhergesehenes zugestoßen ist (s.u. Punkt 3!). Von unseren volljährigen SchülerInnen erwarten wir einen solchen Anruf ebenfalls. Bitte denken Sie auch daran, dass bei Erkrankung von mehr als 3 Tagen bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen ist. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Auch bei einer Häufung von krankheitsbedingten Versäumnissen oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann von der Schule ein ärztliches oder amtsärztliches Attest angefordert werden.

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichts, so wird sie/er nach entsprechender Genehmigung durch das Direktorat und gegebenenfalls nach Benachrichtigung der Eltern aus dem Unterricht entlassen. Dabei erhält sie/er einen Befreiungszettel, der bis zum nächsten Unterrichtstag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und an die Schule zurückzuleiten ist. Wird dadurch ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder lässt sich eine Schülerin/ein Schüler erst dann beurlauben, wenn er erfährt, dass eine Stegreifaufgabe abgehalten wird, wird nur dann nicht die Note 6 erteilt, wenn die Erkrankung durch ein (amts-)ärztliches Zeugnis vom gleichen Tag bestätigt wird. Die Entlassung aus dem Unterricht gilt nicht als Krankmeldung für die folgenden Tage. Dafür ist eine gesonderte Entschuldigung am nächsten Tag notwendig (Verfahren s.o.).

2. Bei vorhersehbarer Verhinderung gilt gem. § 20 Abs. 3 BaySchO:

SchülerInnen können nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Nach den entsprechenden Richtlinien sind Beurlaubungen bei Reise- oder Urlaubsterminen der Erziehungsberechtigten sowie bei privaten Studienfahrten ins Ausland (Sprachschulen) grundsätzlich nicht möglich. Ebenso muss die Beurlaubung von SchülerInnen bei Mitwirkung an Veranstaltungen aller Art (auch Veranstaltungen von Jugendorganisationen, kulturellen Veranstaltungen usw.) auf vertretbare Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Anträge auf Beurlaubung sind bei der Schule so rechtzeitig schriftlich einzureichen, dass die Schulleitung über einen mehrtägigen Entscheidungsspielraum verfügt. Nichtvolljährige SchülerInnen, die während des Unterrichts einen Arzt, Behörden usw. aufsuchen wollen, werden nur beurlaubt, wenn sie

einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vorlegen. Volljährige SchülerInnen stellen diesen Antrag selbst. Fallen in den Zeitraum der Beurlaubung angekündigte Leistungsnachweise, so wird ein Nachtermin in der Regel nur dann gewährt, wenn im Beurlaubungsantrag auf die Prüfungstermine hingewiesen wurde.

3. Maßnahmen bei ungeklärtem Fernbleiben vom Unterricht und bei Ausfall der letzten Unterrichtsstunde

Wie Sie alle wissen, sind Kinder auf dem Schulweg schon verunglückt oder Opfer von Sittlichkeitsverbrechen geworden. Im Interesse Ihrer Kinder bitten wir Sie, liebe Eltern, nochmals dringend, jede krankheitsbedingte Abwesenheit **vor** Unterrichtsbeginn der Schule mitzuteilen. Dies kann telefonisch erfolgen, aber auch auf geeignete andere Weise z.B. durch Fax oder Benachrichtigung durch MitschülerInnen oder Geschwister, wobei diese Informationen nicht die schriftlichen Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten ersetzen. Diese Meldung erhält die Lehrkraft der ersten Stunde, so dass umgehend festgestellt werden kann, ob ein Kind unentschuldigt fehlt. In diesem Fall sind wir nach einer ministeriellen Anweisung verpflichtet, Sie als Eltern umgehend vom Fehlen Ihres Kindes in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grund müssen wir wissen, auf welche Weise Sie oder andere mit der Beaufsichtigung der Kinder betraute Personen vor und während der Unterrichtszeiten erreichbar sind. **Bitte geben Sie uns daher mit der Empfangsbestätigung für dieses Rundschreiben auch an, unter welchen Telefonnummern (dienstlich oder privat) Sie, ggf. auch Großeltern und Nachbarn, tagsüber zu erreichen sind.**

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch nochmals darauf hinweisen, dass es zuweilen kurzfristig durch plötzliche Erkrankung von Lehrkräften, u.ä. zu einem unvorhergesehenen Ausfall von Unterrichtsstunden kommen kann. In den meisten Fällen können wir den Kindern die ausfallenden Stunden schon am Vortag über den Vertretungsplan mitteilen, manchmal lassen sich aber kurzfristige Verschiebungen nicht vermeiden. Bitte sagen Sie Ihren Kindern, dass sie in einem solchen Fall sofort nach Hause gehen sollen und stattdessen Sie sie mit einem Schlüssel aus. Falls Kinder wegen des Busverkehrs oder vorher getroffener Abmachungen (z.B. Abholen durch die Eltern um 13.00 Uhr) nicht vorzeitig nach Hause gehen können, können sie in der Aula warten.

Selbstverständlich können Ihre Kinder bei vorzeitigem Unterrichtsschluss auch zu Hause anrufen und Sie benachrichtigen. Falls Sie mit dieser Praxis einverstanden sind, bitte ich Sie, dies auf dem entsprechenden Abschnitt (siehe Anhang Brieftaube) zu bestätigen. Falls Sie wünschen, dass Ihr Kind bei unvorhergesehenem Unterrichtsschluss in der Schule bleiben soll, bitte ich ebenfalls um Rückmeldung.

gez. Sylke Wischnevsky
Oberstudiendirektorin
Schulleiterin